
ARTENSCHUTZBEITRAG

Landeshauptstadt Schwerin

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 124

" Nahversorger Möwenburgstraße "

ENTWURF

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 20. Juni 2023



ARTENSCHUTZBEITRAG

Landeshauptstadt Schwerin

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 124

" Nahversorger Möwenburgstraße "

ENTWURF

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 20. Juni 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Datengrundlagen	5
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN ...	6
2.1	Beschreibung des Vorhabens	6
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	8
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE ..	12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten	12
3.1.1	Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze.....	12
3.1.2	Tierarten	12
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	21
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	21
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	22
5	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG	25
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	25
5.2	Alternativenprüfung.....	25
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	25
6	ZUSAMMENFASSUNG	26
7	QUELLENVERZEICHNIS	27
7.1	Quellen	27
7.2	Gesetze und Richtlinien	27
8	ANLAGEN	27

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung¹

Das betreffende Plangebiet an der Möwenburgstraße befindet sich seit Jahrzehnten in der intensiven Siedlungs- und gewerblichen Nutzung. Entlang der Möwenburgstraße befinden sich hauptsächlich Flächen mit dem Schwerpunkt Kfz-Dienstleistungen. Für die Neugestaltung des Nahversorgers stehen die entsprechenden Grundstücke nach dem Abriss der vorhandenen Bebauung grundsätzlich zur Verfügung. Diese Flächen befinden sich im Zugriff des zukünftigen Investors.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“ in Schwerin ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahren gewerblich genutzten Fläche. Das zu überplanende Areal wird derzeit von mehreren Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt Kfz-Dienstleistungen genutzt und steht teilweise bereits leer bzw. ist beräumt.

Bisher agiert ein Nahversorger am Bestandsstandort im über 20 Jahre alten Hauptgebäude des Hanse-Centers als integraler Bestandteil des gemäß Regionalen Einzelhandelsentwicklungs-konzept für den Stadt-Umland-Raum Schwerin ausgewiesenen „Nahversorgungszentrum Güstrower Straße“ auf einer Fläche von aktuell ca. 1.680 m². Da die aktuelle Größenordnung nicht mehr der gestiegenen Kundennachfrage sowie den aktuellen Erfordernissen des Betreibers bzw. des aktuellen Marktlayouts entspricht und innerhalb des Hanse-Centers keine Möglichkeiten zur Erweiterung des Marktes bestehen, soll der Standort rund hundert Meter nördlich des Bestandsstandorts durch einen modernen Neubau an der Möwenburgstraße mit ca. 1.985 m² Verkaufsfläche grundlegend neu aufgestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich in nördlicher Stadtrandlage von Schwerin, südlich der „Möwenburgstraße“ und westlich der Güstrower Straße.

Das Plangebiet wird

- nördlich durch die Möwenburgstraße,
- östlich durch Siedlungsflächen an der Güstrower Straße,
- südlich durch Siedlungsflächen an der Handelsstraße und
- westlich durch Siedlungsflächen an der Speicherstraße

begrenzt.

Außer im östlichen Bereich ist das Plangebiet mit einem ein- bis zweigeschossigen Gewerbebau bebaut und mit großflächigen Flächenbefestigungen befestigt. Das östliche Plangebiet wird durch einen kleinen Gehölzbereich geprägt.

Mit den Baumaßnahmen sind Eingriffe zu prognostizieren, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen können.

¹ Architekten & Stadtplaner Stutz & Winter: Begr. zum B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße 124“ Stand: 20.6.2023.

Mit der vorliegenden Unterlage wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß §44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß §44 Abs. 5 (BNatSchG) liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ vom LUNG M-V (Stand: 22.07.2015) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (08.11.2016) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Tierarten (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung. Erkenntnisse zu diesen Arten sind in dieser Unterlage nur informativ aufgeführt.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

1.4 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V sowie die Verbreitungskarten des LUNG zu den einzelnen Arten.

Durch die NANU GmbH wurde zwischen Mai und Oktober 2022 der Planbereich auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht, von C. Steinhausen zwischen März und Juli 2022 die Erfassung der Brutvögeln durchgeführt.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens²

Ziel des geplanten Neubaus ist es, durch eine optimierte Warenpräsentation und eine großzügige Gestaltung des Verkaufsraums, die Kundenfreundlichkeit des Marktes zu erhöhen. Gegenüber dem Bestandsmarkt mit ca. 1.680 m² Verkaufsfläche können mehr Regalflächen in bequemer Greifhöhe, größere Verkehrs- und Gangflächen und mehr Übersichtlichkeit des Raums geschaffen werden, was vor dem Hintergrund der allgemeinen demografischen Entwicklung und nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie (Abstand halten) zu sehen ist. Auch dem Personal erleichtern größere Verkehrs- und Gangflächen eine ökonomische Bewirtschaftung. Mit dem neuen Supermarkt an der Möwenburgstraße wird sich die Versorgung der Einwohner mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs wesentlich verbessern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“ der Stadt Schwerin umfasst eine Vielzahl von Flurstücken.

Landeshauptstadt Schwerin

Gemarkung Schwerin

Flur 19

Flurstücke: 30/12; 30/13; 30/14; 29/6; 29/4; 29/7.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,35 ha.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines eingeschossigen Vollsortimenters vorgesehen. Dabei rückt der Baukörper in Richtung Süden, so dass die freiwerdenden Grundstücksflächen für die Gestaltung der Parkplatzsituation bis an die Möwenburgstraße genutzt werden kann. Das Erschließungskonzept sieht die Anbindung des Verbrauchermarktstandortes für den Kunden über die Möwenburgstraße vor. Der Lieferverkehr erfolgt über eine neu zu errichtende Ein- und Ausfahrt an der Möwenburgstraße.

Das städtebauliche Konzept sieht die Neugestaltung eines Nahversorgungszentrums südlich der Möwenburgstraße vor. Es gilt eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Grundversorgung im Lebensmittelbereich mit Randsortimenten sicherzustellen. Hierbei sind folgende planerischen Zielausrichtungen maßgebend:

- Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau eines Vollsortimenters an einem prädestinierten Standort;
- Durchsetzung einer städtebaulichen Ordnung und Vermeidung einer funktionellen und nutzungstechnischen Fehlentwicklung im Quartier;
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Siedlungscharakters sowie Steuerung und Sicherung eines Ausgleichs für die mit Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft;

² Architekten & Stadtplaner Stutz & Winter: Begr. zum B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße 124“ Stand: 20.6.2023.

- Vermeidung von Nutzungskonflikten im Siedlungsbereich

Mit dem Bebauungsplan wird die Stadt Schwerin die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten. Insbesondere gilt es auch die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf den Siedlungsraum zu untersuchen und die Beeinträchtigung des Siedlungsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln. Hierzu werden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, wie z.B. die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG und Aussagen bezüglich der geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG getroffen. Die wesentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplans.

Um für den ausgewiesenen Planbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend den städtischen Anforderungen zu ermöglichen, wird für den Nahversorger ein **Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorger** (SO_{NAHVERSORGER}) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Die Verkaufsfläche ist hinsichtlich ihrer Größe und Sortimentsstruktur begrenzt, um negative Auswirkungen auf das zentralörtliche Gliederungssystem oder die bestehende Einzelhandelsstruktur zu vermeiden. Nach Betreiberangaben ist die Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.985 m² geplant. Die Beschränkung sonstiger Randsortimente auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche ist dem Nutzungszweck angemessen.

Gemäß § 17 (1) BauNVO beträgt die Obergrenze der Grundflächenzahl für Sonstige Sondergebiete 0,8. Die Obergrenzen des Absatzes 1 können aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Aufgrund der Ausweisung einer großflächigen Parkplatzanlage für den Verbrauchermarkt im Plangebiet des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass die maximal zulässige GRZ von 0,8 überschritten werden könnte. Durch die Notwendigkeit der Parkplatzflächen ist die städtebauliche Begründung zur Anhebung der GRZ gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung des großen Flächenverbrauches von Einkaufsmärkten wird für die optimale Ausnutzung des Baugrundstückes die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,9 festgesetzt. Diese Festsetzung sichert die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Auf der begrenzt zur Verfügung stehenden innerörtlichen Fläche müssen alle erforderlichen Funktionen entsprechend des städtebaulichen Konzeptes umgesetzt werden können. Zu den erforderlichen Funktionen zählen u.a. insbesondere die festgesetzten Stellplätze für Kunden. Zudem erfordert der Belieferungsverkehr größere Fahrgassenbreiten in den Zufahrtbereichen.

Unter der Berücksichtigung der Besonderheiten einer innerstädtischen Lage wird die Zahl der Vollgeschosse mit 2 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 0,9 festgesetzt.

Im Bebauungsplan wird die maximale Baukörperhöhe der zukünftigen baulichen Anlagen in der Planzeichnung festgesetzt. Die Höhe wird auf Normalhöhennull (NHN) bezogen. Der dem Bebauungsplan zugrundeliegende Lage- und Höhenplan wurde auf Basis Normalhöhennull erstellt, so dass für die bauliche Realisierung ein einheitlicher Höhenbezugsplan vorliegt. Die Höhenfestsetzung dient der Sicherstellung einer ortsbildverträglichen Gebäudehöhe des Nahversorgers. Das bauliche Umfeld an der Möwenburgstraße sowie an der Güstrower Straße wird durch bis zu zweigeschossigen Bebauungen mit ca. 7 m – 8 m

hohen Traufkanten der Gebäude gebildet. Die Dachformen im baulichen Umfeld sind flach ausgebildet. Somit wird der geplante Nahversorger mit der flachen Dachlandschaft zu keiner relevanten Überschreitung der bestehenden Siedlungshöhe führen. Ausnahmsweise wird für eine Werbeanlage an der Möwenburgstraße eine größere Höhe für einen Werbepylon zugelassen.

Ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplanes an der Möwenburgstraße, welcher sich noch in wohn- und gewerblicher Nutzung befindet, wird als **Urbanes Gebiet** festgesetzt. Urbane Gebiete dienen u. a. dem Wohnen, der Unterbringung von Gewerbebetrieben, Geschäftsgebäuden, Anlagen für Verwaltungen, Schank- und Speisewirtschaften, Einrichtungen des Einzelhandels oder kirchlichen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Somit verbleibt an dieser Stelle die Möglichkeit, weiterhin die vorhandene Nutzung fortzuführen bzw. in der Zukunft, im Rahmen der Zulässigkeiten, andere Nutzungen auszuführen. Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 6a (2) BauNVO sowie alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6a (3) BauNVO werden ausgeschlossen, da diese Nutzungen nicht gebietstypisch sind.

Um die Flexibilität in der Nutzung aufrechtzuerhalten, wird die GRZ auf 0,8 festgesetzt. Unter der Berücksichtigung der Besonderheiten einer innerstädtischen Lage wird die Zahl der Vollgeschosse mit 2 festgesetzt. Eine Höhenfestsetzung sichert das verträgliche Einfügen der Baukörper in das städtebauliche Umfeld.

Die Grünfläche im östlichen Planbereich wird als **öffentliche Grünfläche** festgesetzt, um eine spätere Nutzung als Sport- oder Spielplatz zu ermöglichen.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Die relevanten Projektwirkungen entstehen aus dem Umwandlungsprozess betroffener Flächen für den Bau des neuen Gebäudes sowie der Stellplätze und Zuwegung. Des Weiteren sind die temporären Störungen, die von den Baumaßnahmen ausgehen und die langfristigen Störungen durch den Nahversorger zu betrachten.

Die Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen beziehen sich auf den Abbruch der vorhandenen Gebäude und Oberflächen, den Neubau des Gebäude und der Nebenflächen sowie auf die temporären Störungen, die vom Baubetrieb ausgehen.

Zur Schaffung von Baufreiheit für die Errichtung des Nahversorgungszentrums ist das Roden von einigen jüngeren Gehölzen und das Abschieben des Bodens im Bereich des Ruderalfläche erforderlich.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen beziehen sich auf die dauerhaften Veränderungen:

- *neues Gebäude und Nebenanlagen*
- *neue Verkehrsflächen*

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens treten durch Flächeninanspruchnahme bzw. –versiegelung durch das neue Gebäude und die Verkehrsflächen auf.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen beziehen sich auf die geänderte Nutzung des Grundstücks.

Vorhandene Nutzungen und Beeinträchtigungen

Durch die Nutzung der Gewerbefläche und der angrenzenden Straßen und Versorgungseinrichtungen ist die Fläche als vorbelastet zu bewerten.



Abbildung 1: vorhandene große Halle mit befestigten Flächen



Abbildung 2: rückwärtiger Bereich mit Nebengebäude mit Sperlings-Nistplätzen



Abbildung 3: Siedlungsgehölz im östlichen Planbereich (Juni 2023)



Abbildung 4: Ruderalfläche zwischen Gewerbegebiet und Siedlungsgehölz (April 2022)

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten

3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze

Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützten **Pflanzenarten** aus der Liste der Anlage 1, kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich der Baubereich insbesondere auf befestigte Flächen und Gebäude beschränkt, sind die Standortvoraussetzungen für die streng geschützten Arten nicht gegeben. Die Gehölzfläche im nord-westlichen Planbereich ist nicht zur Bebauung vorgesehen.

3.1.2 Tierarten

Säugetiere

Im Rahmen der Fledermaus-Untersuchungen zwischen Mai und Oktober 2022 durch die NANU GmbH wurden im Gebiet der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, die Rauhhaufledermaus, und die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen (s. Anlage 3).

Für den Bereich der großen Halle besteht der Verdacht des Vorhandenseins einer Wochenstube der Mückenfledermaus in einer Größe von 30 bis 40 Tieren.

Ausgeprägte Flugrouten oder Leitlinien konnten nicht festgestellt werden. ...“ es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des relativ kleinen Untersuchungsraumes durch Fledermäuse stark nahrungsabhängig erfolgt und die beplanten Flächen folglich diffus bejagt werden“ (NANU GmbH 2022).

Der Bereich des Siedlungsgehölzes kann als wichtiges Jagdhabitat bewertet werden.

Das Plangebiet beherbergt gemäß Aussage von NANU GmbH keine Winterquartiere für Fledermäuse.

Durch den Abriss der großen Halle geht eine Fortpflanzungsstätte verloren, welches eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet. Es sind entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landeshauptstadt Schwerin wurden im Frühjahr 2023 10 Nistkästen als Ausweichquartier an einem durch das Vorhaben nicht betroffenen Nachbargebäude angebracht.

Des Weiteren ist die Installation von weiteren Nistkästen am Neubau vorgesehen.

Ein Vorkommen weiterer **Säugetier-Arten des Anhanges IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (**Reptilien-Arten des Anhang IV**) kann im Bereich der Gebäude und Oberflächen ausgeschlossen werden. Die vorhandene Ruderalfläche und das angrenzende Siedlungsgebüsch weist keine für Zauneidechsen nutzbaren Bereiche dar.

Amphibien

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** dieser Artengruppe kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Feuchtlebensräume ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** und weiterer Arten gemäß Anlage 1 dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Mollusken

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Zierliche Tellerschnecke** und **Gemeine Flussmuschel** dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Käfer

Ein Vorkommen von **Käfer-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Libellen

Ein Vorkommen einzelner **Libellen-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen von **Schmetterlings-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Fledermäuse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Kleine Bartfledermaus Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - <i>Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar)</i> - <i>Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten</i> - Errichtung von Ersatzquartieren in der unmittelbaren Umgebung - <i>Errichtung von Quartieren am Neubau</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an - <i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population - <i>Ein Abriss während der Fortpflanzungszeit ist auszuschließen.</i>	

Fledermäuse
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <p>- Ein Abriss während der Fortpflanzungszeit ist auszuschließen. - Errichtung von Ersatzquartieren in der unmittelbaren Umgebung</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können einige Vogelarten aufgrund der Lebensraumansprüche potentiell im Vorhabensbereich vorkommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich überwiegend Vogelarten angesiedelt haben, welche an den Menschen angepasst sind.

Gemäß der Brutvogelkartierung von C. Steinhausen ist das Untersuchungsgebiet sehr gering besiedelt. Es wurden (nur) 8 Brutvogelarten auf dem Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Grundstücken festgestellt. Bezüglich einer besonderen Gefährdung oder Seltenheit der Brutvögel ist festzustellen, dass keine Art dem Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie angehört und damit keine weitergehenden Schutzmaßnahmen anzuwenden sind.

Unter den im Geltungsbereich nachgewiesenen Arten befinden sich 2 - 3 Brutpaare des Haussperlings und 1 Paar des Feldsperlings im Anbau der großen Halle.

Des Weiteren besteht ein Brutverdacht für die Amsel und den Hausrotschwanz auf dem Gelände bzw. im unmittelbaren Umfeld.

In den überdachten Bereichen existieren keine Rauchschwalbennester. Auch die Mehlschwalbe nutzt die Gebäude nicht.

Für den Gehölzbestand im nord-östlichen Bereich besteht Brutverdacht für die Gartengrasmücke, die Kohlmeise, die Ringeltaube und den Zilpzalp. Dieser Bereich bleibt allerdings durch das Vorhaben unberührt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Baum- und oder Gebüschbrüter sind die **Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar** durchzuführen. Ausweichhabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme in großem Umfang vorhanden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Haussperling und den Feldsperling sind die Abrissarbeiten der Gebäude außerhalb der Brutzeit zwischen Dezember und Februar durchzuführen.

Durch den Abriss der Gebäude gehen Brutplätze des Haussperling und den Feldsperling verloren, welches eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet. Es sind entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landeshauptstadt Schwerin wurden im Mai 2023 drei Spatzenkoloniehäuser für den Haussperling und zwei Nistkästen für den Feldsperling als Ausweichquartier an einem durch das Vorhaben nicht betroffenen Nachbargebäude angebracht.

Rastvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vogelarten (Gebäudebrüter)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: entfällt <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Der Anbau der großen Halle ist Nisthabitat für den Haussperling und den Feldsperling. Des Weiteren sind die Gebäude mögliche Brutplätze für die Amsel und den Hausrotschwanz.</i></p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: entfällt <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i></p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar)</i> - Errichtung von Ersatzquartieren in der unmittelbaren Umgebung vor Abriss - <i>Errichtung von Quartieren am Neubau</i> 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Die Vögel können außerhalb der Brutzeit Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>- Ein Abriss während der Fortpflanzungszeit ist auszuschließen.</i></p>	

Vogelarten (Gebäudebrüter)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <p>- Ein Abriss während der Nistzeit der Gebäudebrüter ist auszuschließen. - Errichtung von Ersatzquartieren in der unmittelbaren Umgebung</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter. Staudenfluren und Grünflächen sind potentielle Nisthabitate für Bodenbrüter.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar</i> <i>- Die Bauarbeiten im Bereich der Ruderalfläche sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.</i> <i>- Die Gehölzfläche im nord-östlichen Plangebiet ist durch die Baumaßnahme nicht betroffen.</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar</i> <i>- Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	

Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <p><i>Durch Fällung der Bäume außerhalb der Schutzfrist und Durchführung der Arbeiten im Bereich der Ruderalfläche außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern wird eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.</i></p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p style="margin-left: 20px;"><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p>

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme sind drei Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

- **Fällarbeiten der Bäume nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar**

Beschreibung der Maßnahmen

Erforderliche Fällarbeiten werden im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist) durchgeführt.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Baum- und Strauchbrüter)

- **Durchführung der Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse**

Beschreibung der Maßnahme

Zum Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Wochenstube der Mückenfledermaus sind die Abrissarbeiten an der großen Halle nur im Zeitraum Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse.

- **Tageszeitliche Einschränkung**

Beschreibung der Maßnahme

Durchführung von Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Installation von 10 Nistkästen für Fledermäuse und drei Spatzenkoloniehäuser für den Haussperling und zwei Nistkästen für den Feldsperling als Ausweichquartier an einem durch das Vorhaben nicht betroffenen Nachbargebäude.



Abbildung 5: CEF-Maßnahme an Nachbargebäude Anfang Mai 2023 (Foto CKS)



Abbildung 6: unterschiedliche Fledermauskästen Anfang Mai 2023 (Foto CKS)



Abbildung 7: CEF-Maßnahme Spatzenkoloniehäuser Anfang Mai 2023 (Foto CKS)



Abbildung 8: CEF-Maßnahme Nistkasten für Feldsperling Anfang Mai 2023 (Foto CKS)

5 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

entfällt

5.2 Alternativenprüfung

entfällt

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

entfällt

6 ZUSAMMENFASSUNG

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“ in Schwerin ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahren gewerblich genutzten Fläche mit dem Bau eines neuen Nahversorgers.

Das Plangebiet wird

- nördlich durch die Möwenburgstraße,
- östlich durch Siedlungsflächen an der Güstrower Straße,
- südlich durch Siedlungsflächen an der Handelsstraße und
- westlich durch Siedlungsflächen an der Speicherstraße

begrenzt.

Außer im östlichen Bereich ist das Plangebietes mit einem ein- bis zweigeschossigen Gewerbebau bebaut und mit großflächigen Flächenbefestigungen befestigt. Das östliche Plangebiet wird durch einen kleinen Gehölzbereich geprägt.

Bei den Baumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung der die Gebäude nutzenden Brutvögel und Fledermäuse kommen. Um dies auszuschließen, ist der Abriss der Gebäude nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und Fledermäuse durchzuführen, d.h. im Zeitraum Dezember bis Ende Februar.

Im Vorfeld wurden entsprechende CEF-Maßnahmen durchgeführt (Installation von 10 unterschiedlichen Fledermauskästen, von drei Spatzenkoloniehäuser und zwei Nistkästen für den Feldsperling).

Beeinträchtigungen von Pflanzen-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch-, Mollusken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten des Anhanges IV sind nicht zu prognostizieren, da kein entsprechender Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist bzw. die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen sind oder potentielle Habitate vom Vorhaben nicht berührt werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) sind die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Fledermäuse sind Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, durchzuführen.

Die zukünftige Außenbeleuchtung ist insekten- bzw. fledermausfreundlich auszugestalten. Im Plangebiet sind für Außenbeleuchtungsanlagen nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (<2.400 K) zu verwenden. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet sein.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Quellen

Literatur

ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & Winter (2023): Begründung zum B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße 124“ Stand: 20.6.2023; Schwerin.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, HRSG. 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Zugriff: Mai 2023.

7.2 Gesetze und Richtlinien

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8 ANLAGEN

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Anlage 3: Kartierung der Fledermausfauna für den B-Plan Nr. 124 „Nahversorger Möwenburgstraße“ in Schwerin (M-V); Untersuchungsergebnisse der Erfassungen 2022 von NANU GmbH

Anlage 4: Übersicht über die nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Farn- und Blütenpflanzen											
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	x	1	2	x	-			
Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	x	2	1	x	-			
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-	-	x	0	2	-	-			
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-	-	x	0	1	-	-			
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	x	1	2	x	-			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	x	1	2	x	-			
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-	-	x	-	-	x	-			
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	x	0	1	-	-			
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-	-	x	0	1	-	-			
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	-	x	x	R	3	x	-			
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkräut	-	x	x	2	2	x	-			
Flechten											
Moose											
Pilze											
Säugetiere											
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	-	x	1	2	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Bison bonasus	Wisent	-	-	x	0	0	-	-			
Bos primigenius	Auerochse	-	-	-	0	0	-	-			
Canis lupus	Wolf	-	x	x	0	1	x	-			
Castor fiber	Biber	-	-	x	3	4	x	-			
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	-	-	x	1	1	-	-			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	-	-	x	0	G	?	-			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	-	-	x	3	G	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Felix sylvestris	Wildkatze	-	x	x	0	3	-	-			
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	-	x	x	2	3	x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
lynx lynx	Eurasischer Luchs	-	x	x	0	2	-	-			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	x	0	G	x	-			
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	-	-	x	0	0	-	-			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	x	1	D	x	-			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	x	1	V	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	x	3	-	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Ncyctalus noctula	Abendsegler	-	-	x	3	V	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	-	x	2	2	x	-			
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	x	kA	D	x	x	x	ja	Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen, Schaffung Ersatzquartier
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	-	x	4	V	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen,
Plecotus austriacus	Graues Langohr	-	-	x	kA	2	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	-	-	x	0	1	-	-			
Ursus arctos	Braunbär	-	x	x	0	0	-	-			
Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Abriss der Gebäude im Zeitraum Dezember - Februar, Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Winterquartiere betroffen
Reptilien											
Coronella austriaca	Schlingnatter; Glattnatter	-	-	x	1	2	x	-			
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	x	1	1	?	-			
Lacerta agilis	Zauneidechse	-	-	x	2	V	x	x	-		kein entsprechendes Habitat vorhanden
Amphibien											
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	x	2	1	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Bufo calamita	Kreuzkröte	-	-	x	2	3	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Bufo viridis	Wechselkröte	-	-	x	2	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	x	2	G	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	x	1	-	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Triturus cristatus	Kammolch	-	-	x	2	V	x	x	-		kein Laichgewässer in der Umgebung vorhanden
Fische und Rundmäuler											
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	-	-	x	0	0	x	-			
Acipenser sturio	Europäischer Stör	-	x	x	0	0	-	-			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	-	x	x	0	0	-	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Mollusken											
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	x	1	1	x	-			
Unio crassus	Gemeine Fluss/Bachmuschel	-	-	x	1	1	x	-			
Käfer											
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	x	1	1	x	-			
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	x	1	1	x	-			
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	-	-	x	1	1	x	-			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	x	3	2	x	-			
Heuschr.											
Libellen											
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	x	2	1	x	-			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	x	k.A.	G	x	-			
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	x	1	1	x	-			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	x	0	1	x	-			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	x	2	2	x	-			
Sympetma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	x	1	3	x	-			
Krebse											
Spinnen											
Schmetterling											
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	x	1	1	-	-			
Lopinga achine	Gelbringfalter	-	-	x	0	2	-	-			
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	x	2	3	x	-			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	-	x	0	2	x	-			
Marculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	-	-	x	0	3	-	-			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenwärmer	-	-	x	4	-	x	-			
Hautflügler											

besonders und streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Vögel)
(Stand: 22. Juli 2015)

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
---------------	-------------	--------------------------	-----------------------------------	-------------------	--------	------	-----	---	--	--	---

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A (EG 338/97)

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

RL D - Rote Liste Deutschland

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, kA - keine Angabe

Sonstige Angaben der RL: D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, M - Migrant, V - Vorwarnliste

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausrüstung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht		*				x	x	-		
Accipiter nisus	Sperber		*				x	x	-		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V	*			x		-			
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	0	x		x		-			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		*					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderalfl. außerhalb der Brutzeit
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V	V			x		-			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		V					-			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	1		x	x		-			
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aegolius funereus	Raufußkauz		*	x			x	-			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3					-			
Alca torda	Tordalk	R			x			-			
Alcedo atthis	Eisvogel		*	x		x		-			
Anas acuta	Spießente	3	1		x			-			
Anas clypeata	Löffelente	3	2		x			-			
Anas crecca	Krickente	3	2		x			-			
Anas penelope	Pfeifente	R	R		x			-			
Anas platyrhynchos	Stockente		*		x			x	-	ja	Ausschluss: kein naheliegendes Gewässer
Anas querquedula	Knäkente	2	2		x		x	-			
Anas strepera	Schnatterente		*		x			-			
Anser albifrons	Blässgans				x			-			
Anser anser	Graugans		*		x			-			
Anser erythropus	Zwerggans			x				-			
Anser fabalis	Saatgans							-			
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				x			-			
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				x			-			
Anthus campestris	Brachpieper	1	1	x		x		-			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	V	2					-			
Anthus trivialis	Baumpieper	V	3					-			
Apus apus	Mauersegler		*					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022, Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aquila clanga	Schelladler	R	R	x			x	-			
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1	x			x	-			
Ardea cinerea	Graureiher		*					-			
Arenaria interpres	Steinwälzer	2	0			x		-			
Asio flammeus	Sumpfohreule	1	1	x			x	-			
Asio otus	Waldohreule		*				x	x	-		Ausschluss. Gehölz nicht durch Baumaßnahme betroffen
Athene noctua	Steinkauz	2	*				x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aythya ferina	Tafelente		2		x			-			
Aythya fuligula	Reiherente		*		x			-			
Aythya marila	Bergente	R			x			-			
Aythya nyroca	Moorente	1	1	x		x	x	-			
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	*	x		x		-			
Branta canadensis	Kanadagans							-			
Branta leucopsis	Weißwangengans			x				-			
Bubo bubo	Uhu		3	x			x	-			
Bucephala clangula	Schellente		*		x			-			
Buteo buteo	Mäusebussard		*				x	x	-		
Buteo lagopus	Rauhfußbussard						x	x	-		
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer				x	x		-			
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	1	1	x		x		-			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	1	x		x		-			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis carduelis	Stieglitz		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis chloris	Grünfink		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis flammea	Birkenzeisig		*					-			
Carduelis spinus	Erlenzeisig		*					-			
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		*			x		-			
Casmerodius albus	Silberreiher							-			
Cepphus grylle	Gryllteiste							-			
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	1	1	x		x		-			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer					x		-			
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1		x	x		-			
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias leucopaeus	Weißflügelseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	x		x		-			
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	2	x		x		-			
Ciconia nigra	Schwarzstorch		1	x			x	-			
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe		*	x			x	-			
Circus cyaneus	Kornweihe	2	1	x			x	-			
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1	x			x	-			
Clangula hyemalis	Eisente				x			-			
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Columba oenas	Hohltaube		*					-			
Columba palumbus	Ringeltaube		*					x	-	ja	Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus corax	Kolkrabe		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus cornix	Nebelkrähe		*					x	-	ja	Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus corone	Rabenkrähe		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Corvus frugilegus	Saatkrähe		3		x			x	-		
Corvus monedula	Dohle		V		x			x	-		
Coturnix coturnix	Wachtel		*					-			
Crex crex	Wachtelkönig	2	3	x		x		-			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	*					x	-	ja	Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Cygnus bewickii	Zwergschwan			x				-			
Cygnus cygnus	Singschwan	R		x		x		-			
Cygnus olor	Höckerschwan		*		x			-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	V					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022
Dendrocopus major	Buntspecht		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dendrocopus medius	Mittelspecht		*	x		x		x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dendrocopus minor	Kleinspecht	V	*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Dryocopus martius	Schwarzspecht		*	x		x		-			
Emberiza calandra	Grauhammer	3	V		x	x		-			
Emberiza citrinella	Goldammer		V					x	-	ja	Ausschluss: Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit
Emberiza hortulana	Ortolan	3	3	x		x		-			
Emberiza schoeniculus	Rohrhammer		V					-			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Falco peregrinus	Wanderfalke		3	x			x	-			
Falco subbuteo	Baumfalke	3	*				x	-			
Falco tinnunculus	Turmfalke		*		x		x	x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022, Abrissarbeiten außerhalb Brutzeit
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Ficedula parva	Zwergschnäpper		2	x		x		-			
Fringilla coelebs	Buchfink		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fringilla montifringilla	Bergfink							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fulica atra	Bläsralle/ Blässhuhn		V		x			-			
Galerida cristata	Haubenlerche	1	2			x		-			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		x	x		-			
Gallinula chloropus	Teichralle	V	*			x		-			
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Gavia arctica	Prachtaucher			x				-			
Gavia stellata	Sternaucher			x				-			
Grus grus	Kranich		*	x			x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Haematopus ostralegus	Austernfischer		2		x			-			
Haliaeetus albicilla	Seeadler		*	x			x	-			
Himantopus himantopus	Stelzenläufer			x		x		-			
Hippolais icterina	Gelbspötter		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V					x	-		Ausschluss: kein Nachweis 2022, Abrissarbeiten außerhalb Brutzeit
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1	x		x		-			
Jynx torquilla	Wendehals	2	2		x	x		-			
Lanius collurio	Neuntöter		V	x				-			
Lanius excubitor	Raubwürger	2	3		x	x		-			
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	0	0	x		x		-			
Lanius senator	Rotkopfwürger	1	0			x		-			
Larus argentatus	Silbermöwe		*					-			
Larus canus	Sturmmöwe		3		x			-			
Larus fuscus	Heringsmöwe		R					-			
Larus marinus	Mantelmöwe	R	R		x			-			
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		R	x				-			
Larus minutus	Zwergmöwe	R	R	x				-			
Larus ridibundus	Lachmöwe		V		x			x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe			x				-			
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1		x	x		-			
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl		*					-			
Locustella luscinioides	Rohrschwirl		*			x		-			
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderalfl. außerhalb der Brutzeit
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		*					-			
Lullula arborea	Heidelerche	V	*	x		x		-			
Luscinia luscinia	Sprosser		*					-			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	*	x		x		-			
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe					x		-			
Melanitta fusca	Samtente				x			-			
Melanitta nigra	Trauerente				x			-			
Mergellus albellus	Zwergsäger			x			x	-			
Mergus merganser	Gänsesäger	2	*		x			-			
Mergus serrator	Mittelsäger		1		x			-			
Merops apiaster	Bienenfresser					x		-			
Milvus migrans	Schwarzmilan		*	x			x	x	-		
Milvus milvus	Rotmilan		V	x			x	x	-		
Motacilla alba	Bachstelze		*					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		*					-			
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-			
Motacilla flava	Wiesenschafstelze		V					-			
Muscicapa striata	Grauschnäpper		*		x			x	-		Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Netta rufina	Kolbenente		*		x			-			
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		R					-			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1		x	x		-			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1		x			-			
Oriolus oriolus	Pirol	V	*					-			
Pandion haliaetus	Fischadler	3	*	x			x	-			
Panurus biarmicus	Bartmeise		*					-			
Parus ater	Tannenmeise		*					x	-		
Parus caeruleus	Blaumeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus cristatus	Haubenmeise		*					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus major	Kohlmeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus montanus	Weidenmeise		V					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus palustris	Sumpfmeise		*					x	-		Ausschluss: Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Passer domesticus	Haussperling	V	V					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit; Schaffung Ausweichquartier
Passer montanus	Feldsperling	V	3					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit; Schaffung Ausweichquartier
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2					-			
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x			x	x	-		
Phalacrocorax carbo	Kormoran		*		x			-			
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen			x		x		-			
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1	1	x		x		-			
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*					x	-	ja	Ausschluss: Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		*		x			x	-		
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		*					x	-	ja	Ausschluss: Erdarbeiten Ruderafl. außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		3					x	-		
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	R					x	-		
Phylloscopus trochilus	Fitis		*					x	-		Ausschluss: Erdarbeiten Ruderafl. außerhalb der Brutzeit
Pica pica	Elster		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Picus viridis	Grünspecht		*			x		-			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	1	0	x		x		-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt der Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=je]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Podiceps auritus	Ohrentaucher	1		x		x		-			
Podiceps cristatus	Haubentaucher		V		x			-			
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		V			x		-			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		*			x		-			
Porzana parva	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana porzana	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	0	2	x		x		-			
Prunella modularis	Heckenbraunelle		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		3					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	*					-			
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		*	x		x		-			
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*					-			
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		*					-			
Remiz pendulinus	Beutelmeise		2					-			
Riparia riparia	Uferschwalbe		V		x	x		-			
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3					-			
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V	*					-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	2		x			-			
Serinus serinus	Girlitz		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sitta europaea	Kleiber		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Somateria mollissima	Eiderente		R		x			-			
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	1	2	x		x		-			
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	1	R	x		x		-			
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	*	x		x		-			
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*					x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2		x		x	x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Strix aluco	Waldkauz		*				x	x	-		Ausschluss: Gehölz durch Baumaßnahme nicht betroffen
Sturnus vulgaris	Star							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia communis	Dorngrasmücke		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		*	x		x		-			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		*					-			
Tadorna tadorna	Brandgans		*		x			-			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		0	x				-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		*			x		-			
Tringa totanus	Rotschenkel	V	2		x	x		-			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus iliacus	Rotdrossel							x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus merula	Amsel		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit Abriss Gebäude außerhalb der Brutzeit
Turdus philomelos	Singdrossel		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus viscivorus	Misteldrossel		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Tyto alba	Schleiereule		3				x	-			
Upupa epops	Wiedehopf	2	2		x	x		-			
Uria aalge	Trottellumme	R			x			-			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2		x	x		-			

**Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
(Stand: 08. November 2016)**

Verwendete Abkürzungen:

VS-RL, Anh. I - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

sg - streng geschützte Art

EG-VO 338/97 Anh. A - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014

RL D - Rote Liste Deutschland 2007

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kartierung der Fledermausfauna für den B-Plan Nr. 124

„Nahversorger Möwenburgstraße“

in Schwerin (M-V)

Untersuchungsergebnisse der Erfassungen aus 2022

Auftraggeber:

STEINHAUSEN JUSTI

Landschaftsarchitekten GmbH

Jungfernstieg 6

19053 Schwerin

Auftragnehmer:

NANU GmbH

Mühlenkamp 1

19348 Berge

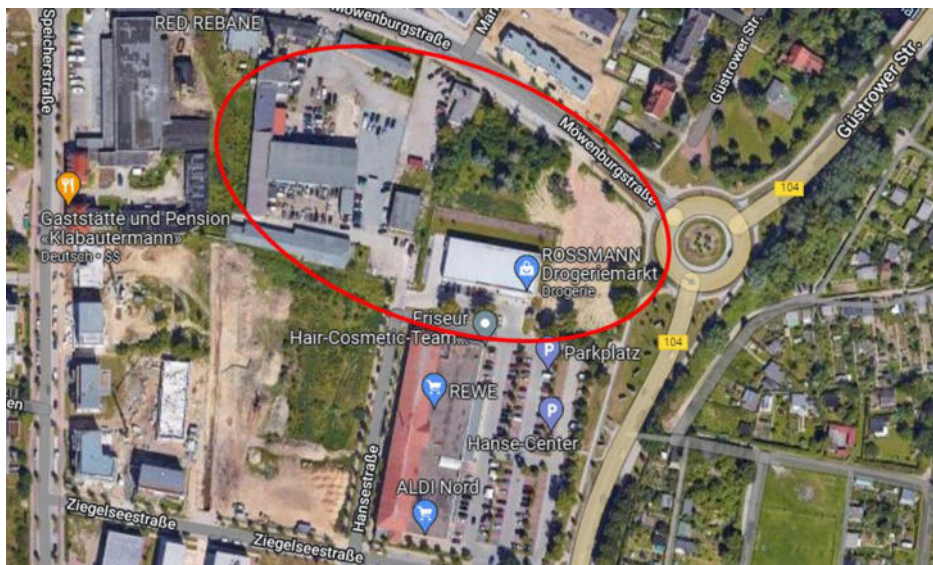
Bearbeitung: Andreas Hagenguth / Thomas und Sylvia Leschnitz

Berge, den 12.02.2023

Anlass:

Im Zuge der Planungen für den Neubau eines Nahversorger-Marktes in der Möwenburgstraße in Schwerin wurde unser Haus im Mai 2022 mit der Durchführung von Fledermausuntersuchungen beauftragt.

Die Vorhabenfläche befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Schwerin und ist folgendermaßen umgrenzt (rotes Oval):



(Quelle googlemaps 2023, Layout verändert:)

Grundlage für solche Untersuchungen im Land Mecklenburg-Vorpommern stellen die *Hinweise zur Eingriffsregelung*

Mecklenburg – Vorpommern (kurz: *HZE*; Neufassung im Jahr 2018) dar, in denen vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Artengruppen das Vorgehen bei den faunistischen Untersuchungen festgelegt wurde.

Für die Fledermausfauna sehen diese Vorgaben folgendermaßen aus:

Vorgaben nach HzE			von unserem Haus wahrgenommene Termine
Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor	September/ Oktober	2 Begehungen	01.09.2022 12.10.2022
Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung	Januar/ Februar	1 Erhebung	entfällt
Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsuche mit Detektor	Juni/ Juli	2 Begehungen	15.06.2022 07.07.2022
Wochenstuben: Hangplatz-/ Ausflugszählung		1 Erhebung	15.07.2022
Leitstrukturen, Jagdhabitats: Horchbox und Detektor	Mai bis September	5 Horchboxnächte und 5 Detektorbegehungen	25.05.2022 15.06.2022 14.07.2022 01.09.2022 12.10.2022

Tabelle 1: Untersuchungsprogramm *Fledermäuse* nach HzE und Übersicht der wahrgenommenen Untersuchungstermine

Verwendete Technik und Methodik:

Für die Erfassung der Fledermäuse mit dem Batdetektor wurde das Modell „Batlogger M (1. Generation)“ von Elekon verwendet (Echtzeitsystem). Die Auswertung erfolgte mit dem dazu gehörigen Programm *BatExplorer*.

Als Horchboxen wurden ebenfalls Echtzeitsysteme eingesetzt, hierbei handelte es sich um die sog. Borst-Boxen (Fa. Albotronic), die als Normal- und Miniboxen zur Verfügung standen und pro Untersuchungstermin für jeweils eine Nacht auf der beplanten Fläche aufgestellt wurden.

Die Absuche der Gebäude nach Hangplätzen der Fledermäuse erfolgte bis dato nur von außen, da die Planung noch nicht so weit vorangeschritten war, dass dort eine erhöhte Aufmerksamkeit wünschenswert gewesen wäre. Hierfür standen eine Taschenlampe vom Typ Fenix TK 10 sowie ein beleuchteter Taschenspiegel sowie ein Endoskop (Findoo) mit flexiblem Schwanenhals von 1m Länge

(Findoo) zur Verfügung. Zudem wurde bei den Detektorerfassungen mit Stirnlampen vom Hersteller „Mammut“ gearbeitet.

Bei der Erfassung von Leitstrukturen und Jagdhabitaten erfolgten die Detektor-Begehungen aufgrund der geringen Flächenausdehnung über die gesamte Vorhabensfläche verteilt.

Die Aufnahme der Fledermausrufe erfolgte manuell bei Wahrnehmung eines Fledermausrufes im Detektorlautsprecher/ -kopfhörer, so dass hierbei im Gegensatz zu automatisierter Aufnahme kaum Störgeräusche durch Heuschreckenlaute aufgezeichnet wurden.

Ablauf der Untersuchungen:

Ab Mai 2022 wurden die Termine zur Thematik *Leitstrukturen und Jagdhabitats* mit Batdetektor und Horchboxen abgeleistet .

Der Themenblock „Potenzielle Winterquartiere“ wurde dann im September und Oktober 2022 durchgeführt.

Die Termine zur Erfassung morgendlichen Schwärmverhaltens wurden im Juni und Juli 2022 wahrgenommen.

Die Übersicht zu den jeweiligen Terminen findet sich in der obigen Tabelle 1.

Aufgrund der geringen Gebietsausdehnung wurde die Vorhabensfläche nur jeweils für rund 90 bis 120 Minuten je Batdetektor-Erfassungstermin begangen, was aus Sicht des Gutachters aber völlig hinreichend eingeschätzt wurde, da die Fläche innerhalb dieser Zeit rund 3 bis 4 mal komplett abgelaufen werden konnte.

Die Horchboxen standen jeweils eine volle Nacht und zeichneten währenddessen dauerhaft die Rufe der Fledermäuse auf.

Witterungsdaten der Untersuchungstermine:

Datum	Temperatur °C	Wind bft (ca.)	Niederschlag
25.05.2022	3 bis 6°C	2	0
15.06.2022	8 bis 13°C	1 bis 2	0
07.07.2022	13 bis 19°C	2	0
14.07.2022	8 bis 14°C	1 bis 2	zeitweise Niesel
15.07.2022	6 bis 14°C	1	zeitweise Niesel
01.09.2022	11 bis 17°C	2	0
12.10.2022	4 bis 12°C	1	0

Ergebnisse:

Nachfolgend die Ergebnisdarstellung und die Karten der Nachweise:

Legende (gilt für alle nachfolgenden Ergebniskarten der Detektorerfassungen)

- Großer Abendsegler
- BreitflügelFledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus (häufigste Art im Gebiet)
- Rauhautfledermaus
- Pip. spec.
- Kleine Bartfledermaus
- 1 Horchboxenstandort

Suche nach potenziellen Winterquartieren

Bei den Detektor-Erfassungen zur Suche nach potenziellen Winterquartieren wurden aufgrund des guten Gebäudezustandes keine potenziellen Quartiere festgestellt, wobei zu betonen ist, dass aus o. g. Gründen keine Begehung der Gebäude von innen erfolgte. Vor einem möglichen Abriss von Gebäuden sollte folglich eine vertiefte Inaugenscheinnahme der betroffenen Bauwerke durch eine Fledermauskundliche Person erfolgen.

Leitstrukturen und Jagdhabitate

Erfassung am 25.05.2022

Ergebniskarte Detektor (21.15 bis 22.15)



7x Kleine Bartfledermaus (grüne Punkte)

1x Rauhautfledermaus (Kirschrot mit blauem Kreis)

9x Zwergfledermaus (Kirschrot)

18x Mückenfledermaus (blass rot)

Die nördlich des Rossmann-Marktes befindliche Ruderalfläche (in der Karte als blauer Kreis umrandet) wurde mehrfach befliegen, dort waren offensichtlich auch zahlreiche Nahrungsinsekten in Form von Stechmücken unterwegs.

Auf den Horchboxen (siehe untere Tabellen) wurden die im Hand-Detektor festgestellten Bartfledermäuse nicht registriert – möglicherweise ein Problem der geringeren Rufweite dieser Art, so dass die Rufe dieser Tiere die Aufnahme in einigen Metern Entfernung nicht auslösten.

Horchbox-Standort	1
Anzahl Aufzeichnungen	23
davon Fledermausrufe	5
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügel-Fledermaus	
Zwergfledermaus	3
Mückenfledermaus	
Rauhautfledermaus	2
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Horchbox-Standort	2
Anzahl Aufzeichnungen	89
davon Fledermausrufe	56
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügel-Fledermaus	
Zwergfledermaus	54
Mückenfledermaus	1
Rauhautfledermaus	1
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Erfassung am 15.06.2022

Ergebniskarte Detektor (22.30 bis 00.00 Uhr)



Mit dem Batdetektor waren in dieser Nacht keine Flugaktivitäten feststellbar – Die Witterung zu dieser Zeit war jedoch mit 8 bis 9°C auch recht kühl. Die

Horchboxenergebnisse zeichnen ein ähnliches Bild, an der HB 1 wurden nur 14 Fledermauskontakte registriert, an der HB 2 hingegen keiner.

Horchbox-Standort	1
Anzahl Aufzeichnungen	14
davon Fledermausrufe	10
Abendsegler	1
Kleiner Abendsegler	
Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	2
Mückenfledermaus	6
Rauhautfledermaus	1
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Horchbox-Standort	2
Anzahl Aufzeichnungen	9
davon Fledermausrufe	0
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügelfledermaus	
Zwergfledermaus	
Mückenfledermaus	
Rauhautfledermaus	
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Erfassung am 14.07.2022

Ergebniskarte Detektor (22.30 bis 24.00Uhr)



An diesem Abend wurden bei der Hand-Detektorerfassung ausschließlich Mückenfledermäuse detektiert – beobachtet wurde hierbei ein sehr intensiver Beflug an der Montagehalle / Lackierhalle westlich des Rossmann-Marktes (roter Kreis) – dort besteht der Verdacht auf eine Wochenstube dieser Art (siehe auch „Ausflugzählung“ am 07.07.2022).

Im Bereich der Horchbox 1 wurden neben den Mückenfledermäusen noch Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus sowie unbestimmte Myotis-Vertreter, unbestimmte Pipistrellen sowie eine unbestimmte Fledermaus erfasst. – an der Horchbox Nr. 2 hingegen nur eine einzelne Zwergfledermaus (siehe nachfolgende Tabellen).

Horchbox-Standort	1
Anzahl Aufzeichnungen	268
davon Fledermausrufe	256
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügel-Fledermaus	4
Zwergfledermaus	46
Mückenfledermaus	196
Rauhautfledermaus	6
Pipistrellus unbestimmt	2
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	1
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	1

Horchbox-Standort	2
Anzahl Aufzeichnungen	14
davon Fledermausrufe	1
Abendsegler	
Kleiner Abendsegler	
Breitflügel-Fledermaus	
Zwergfledermaus	1
Mückenfledermaus	
Rauhautfledermaus	
Pipistrellus unbestimmt	
Mopsfledermaus	
Fransenfledermaus	
Wasserfledermaus	
Myotis unbestimmt	
Langohrfledermaus unbestimmt	
Fledermaus unbestimmt	

Erfassung am 01.09.2022

Ergebniskarte Detektor (21.10 bis 22.20Uhr)



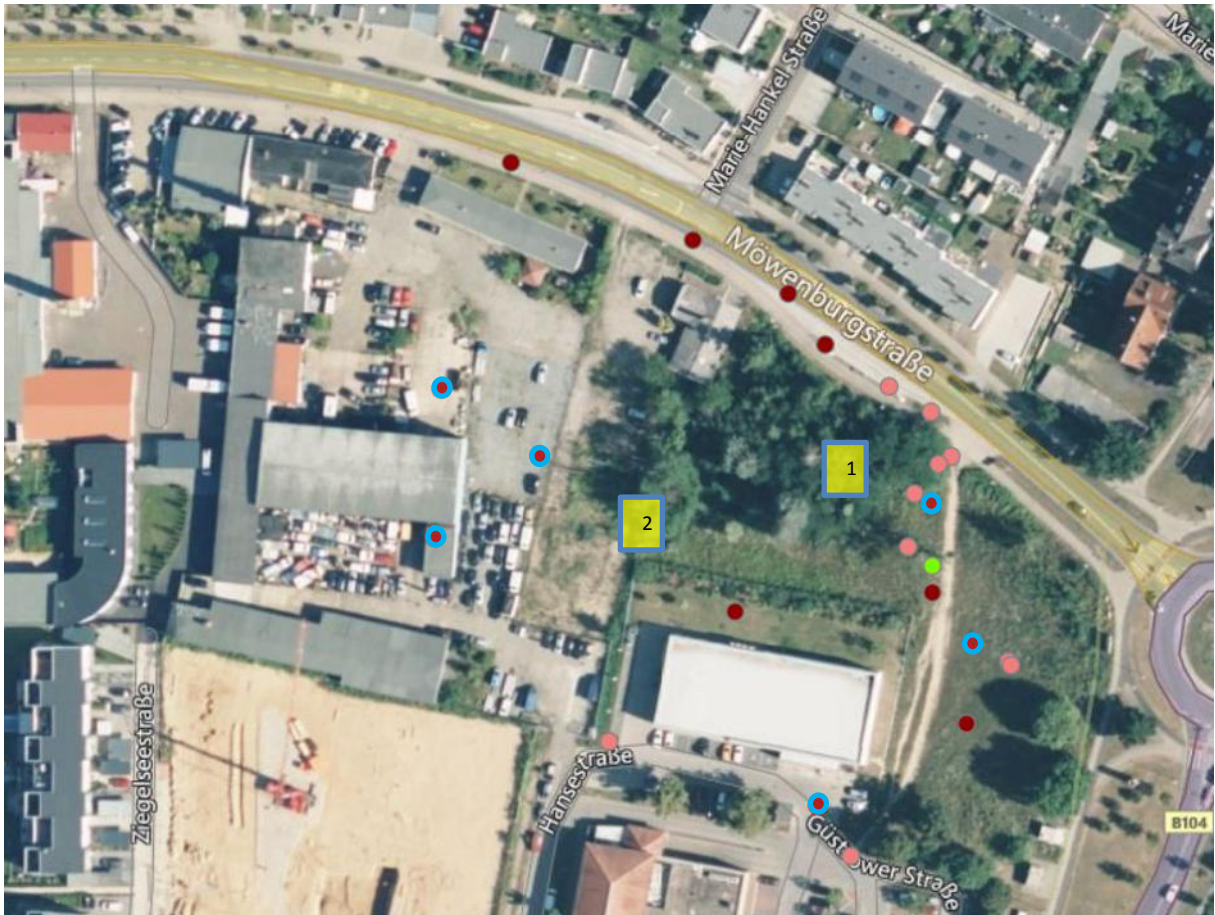
Es wurden mit dem Hand-Detektor an diesem Abend 6 x Flughautfledermaus (roter Punkt mit blauem Kreis), 11x Zwergfledermaus (Kirschrot) und 27x Mückenfledermaus (blass rot) detektiert.

Die Aktivität der Tiere deckte hierbei ein vergleichsweise größeres Areal verglichen mit den vorherigen Untersuchungen ab. Grund hierfür dürfte die geringere Dichte an Nahrungsinsekten verglichen mit den Sommermonaten sein.

Horchboxendaten liegen zu diesem Termin keine vor: Die Horschbox 1 wurde durch Unbekannte entwendet, auf der 2 wurden keine Rufe aufgezeichnet – hier könnte ein technisches Problem die Ursache gewesen sein, geklärt werden konnte der Sachverhalt abschließend nicht.

Erfassung am 12.10.2022

Ergebniskarte Detektor (18.30 bis 20.10Uhr)



Hier konnten neben einer einzelnen Kleinen Bartfledermaus (grüner Punkt) noch 6x Rauhautfledermaus, 7x Zwerg- und 10x Mückenfledermaus detektiert werden (Kirschrot bzw. blass rot).

Dieses Artenspektrum findet sich auch nach Auswertung der Horchboxen wieder:

Horchbox-Standort	1	
Anzahl Aufzeichnungen		24
davon Fledermausrufe		20
Abendsegler		
Kleiner Abendsegler		
Breitflügelfledermaus		
Zwergfledermaus		7
Mückenfledermaus		12
Rauhautfledermaus		1
Pipistrellus unbestimmt		
Mopsfledermaus		
Fransenfledermaus		
Wasserfledermaus		
Myotis unbestimmt		
Langohrfledermaus unbestimmt		
Fledermaus unbestimmt		

Horchbox-Standort	2	
Anzahl Aufzeichnungen		17
davon Fledermausrufe		15
Abendsegler		
Kleiner Abendsegler		
Breitflügelfledermaus		
Zwergfledermaus		1
Mückenfledermaus		4
Rauhautfledermaus		10
Pipistrellus unbestimmt		
Mopsfledermaus		
Fransenfledermaus		
Wasserfledermaus		
Myotis unbestimmt		
Langohrfledermaus unbestimmt		
Fledermaus unbestimmt		

Ausflugzählung / Suche nach Wochenstuben

Erfassungen am 15.06.2022, 07.07.2022 und 15.07.2022

Am 15.06.2022 konnten im Gebiet keine Fledermausaktivitäten erfasst werden.

Die Gründe hierfür können zu Einen darin liegen, dass die Witterung für Jagdaktivitäten zu kühl war, zum anderen gibt es aber auch Beobachtungen, wonach die Tiere Mitte Juni mit der Geburt ihrer Jungen beschäftigt sind und in dieser Zeit nur minimale Flugbeobachtungen gelingen. Möglicherweise spielen beide Aspekte hier mit hinein.

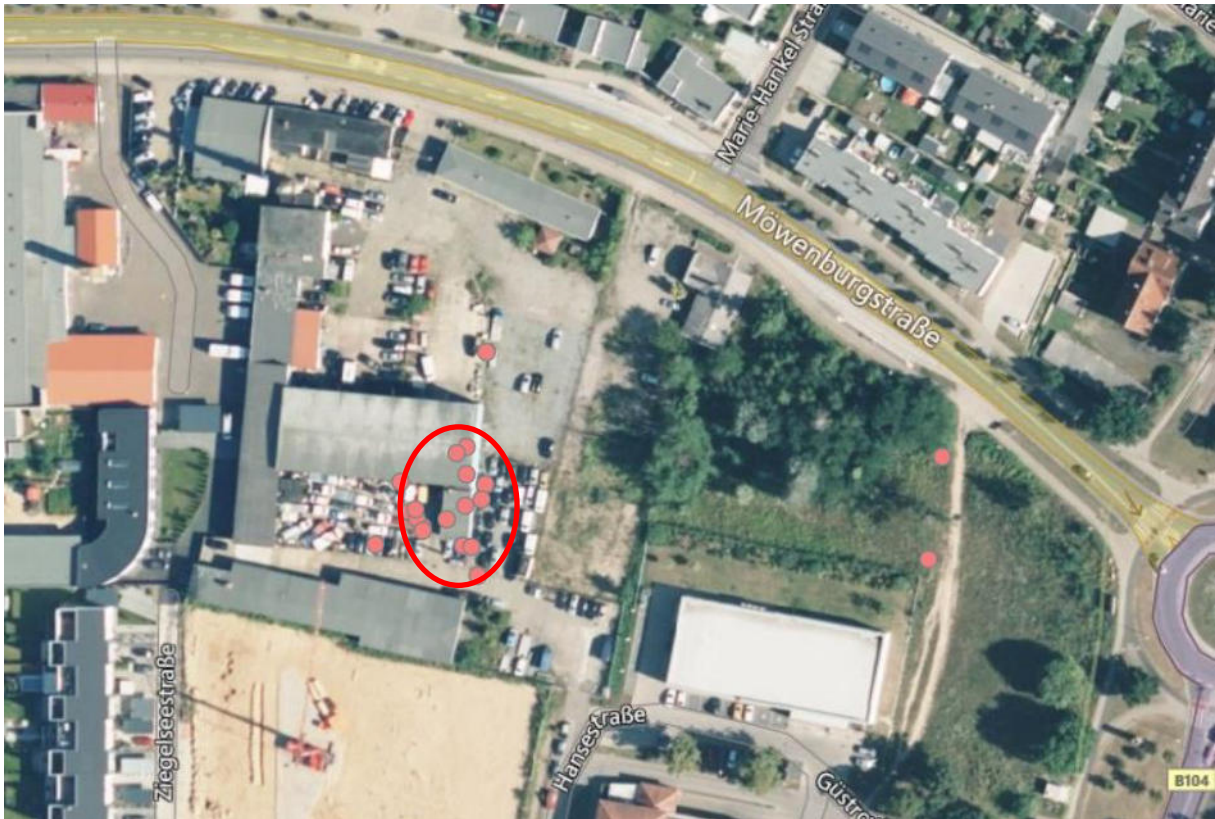
Am 07.07.2022 konnten hingegen im Bereich der Lackierhalle des KFZ-Betriebes intensiv schwärmende Mückenfledermäuse beobachtet werden, eine Beobachtung, die sich eine Woche später wiederholte.

Ergebniskarte Möwenburgstraße Termin 07.07.2022 nächtliches /
morgendliches Schwärmen (01.30 bis ca. 02.00 Uhr):



Auch am 14.07.2022 wurden ausschließlich an- und abfliegende
Mückenfledermäuse an der Lackierhalle bestätigt - an sonstigen Gebäuden
ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere. Einzelne Rufe wurden zudem über
der Ruderalfläche nördlich des Rossmann-Marktes detektiert:

Ergebniskarte Detektor 14.07.2022 (abends 22.30 bis 24.00Uhr)



Winterliche Hangplatzzählung

Eine winterliche Hangplatzzählung ergab sich wegen fehlender Nachweise von geeigneten Quartieren nicht.

Zusammenfassung und Fazit

Im Jahr 2022 wurde unser Haus mit der Untersuchung der Fledermausfauna auf den geplanten Neubauf Flächen für einen Nahversorger in der Möwenburgstraße in Schwerin beauftragt.

Hierbei sollten gemäß HzE (s.o.) Untersuchungen zu Winterquartieren, Wochenstuben sowie Jagdhabitaten und Flugrouten durchgeführt werden.

Zur Erfassung der Tiere wurde während der Aktivitätsphasen der Tiere mit Echtzeitdetektoren und Echtzeithorchboxen gearbeitet. Die Überprüfung in den potenziellen Quartieren erfolgte visuell mit entsprechender Beleuchtung, jedoch nur außerhalb der Bestandsgebäude.

Das wichtigste Ergebnis ist der Wochenstubenverdacht der Mückenfledermaus in einer Halle auf dem Gelände einer Autolackiererei. Die Flugintensität lässt auf eine Kopfstärke von mindestens 30 bis 40 Tieren schließen, wobei Mückenfledermäuse durchaus deutlich höhere Besatzzahlen erwarten lassen. Um das genau abzuklären wäre jedoch eine Besichtigung des Gebäudeinneren oder ein Netzfang außen am Quartier erforderlich.

Bei Verlust dieses Quartiers greift der Artenschutz in der Form, dass ein Verbot zur Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten gilt (§44 BNatSchG). Folglich wäre nach §67 ein Antrag auf Ausnahme zu stellen und dieser fundiert zu begründen.

Es ist davon auszugehen, dass diesem nur zugestimmt wird, sofern entsprechende CEF oder FCS-Maßnahmen im Vorfeld der Quartierzerstörung erfolgreich umgesetzt werden.

Das Plangebiet beherbergt nach aktueller Kenntnis keine Winterquartiere für Fledermäuse.

Ausgeprägte Flugrouten oder Leitlinien konnten nicht diskriminiert werden – es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des relativ kleinen Untersuchungsraumes durch Fledermäuse stark nahrungsabhängig erfolgt und die geplanten Flächen folglich diffus bejagt werden.

verwendete und weiterführende Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist – In Kraft getreten am 01.03.2010

HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MECKLENBURG – VORPOMMERN (HzE)
Neufassung 2018 - Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

LAND BRANDENBURG (2008):Fledermausschutz in Brandenburg, 148 Seiten

LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, NATURSCHUTZBUND
DEUTSCHLAND, LV SACHSEN E:V: (Hrsg)(1999): Fledermäuse in Sachsen. – Materialien zu
Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden, 114 Seiten.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). ABI. EG Nr. L 305/42

TEUBNER, JENS; TEUBNER, JANA & DOLCH, D. (1998): Fledermausschutz im Siedlungsbereich. Schriftenreihe: Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege. Landesumweltamt Brandenburg. Deutscher Verband für Landschaftspflege. 12 S

TEUBNER, JENS, TEUBNER, JANA, HEISE, GÜNTER & DOLCH, DIETRICH (Hrg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1 Fledermäuse; in: Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (1,2): 192 S

SCHOBER,W. u. GRIMMBERGER,E. (1998):Die Fledermäuse Europas. - 255 S; Stuttgart

BRUTVÖGEL

	21. März 2023 Sonnenaufgang	14. April 2023 Sonnenaufgang	11. Mai 2023 Sonnenaufgang	25. Mai 2023 Sonnenaufgang	14. Juni 2023 Sonnenaufgang	13. Juli 2023 Sonnenaufgang	14. Juli Sonnenuntergang	Bemerkung
							keine Beob.	
Bereich Gebäude								
Amsel	X große Halle	X große Halle	X große Halle	X große Halle		X Rewe-Geb.		Brutverdacht
Bachstelze	X große Halle							
Blaumeise				X Futter suchend				
Bluthänfling				X große Halle				
Feldsperling	X	X		X				Brutverdacht 1 Paar Nebengebäude große Halle
		X große Halle	X Geb. Möwenb.					
Hausrotschwanz	X Rewe-Geb.	X südl. Gelände	X südl. Gelände	X südl. Gelände	X westl. Gelände	X westl. Gelände		Brutverdacht Gelände bzw. im Umfeld
Haussperling	X	X	X	X	X	X		Brutverdacht 2 - 3 Paare Nebengebäude große Halle
Nebelkrähe	X Überflug	X Schornstein			X Schornstein			
Ringeltaube						X Schornstein		
Singdrossel		X Rewe-Geb.						
Star						X Schornstein		
Stockente		X Dach große Halle						
Bereich Siedlungsgehölz								
Amsel		X			X			
Blaumeise		X	X					
Dorngrasmücke						X Fläche östl.		
Erlenzeisig	X							
Gartengrasmücke			X	X	X			Brutverdacht
Goldammer			X			X		
Haussperling			X		X			
Heckenbraumelle		X						
Kohlmeise	X	X		X	X	X		Brutverdacht
Kuckuck				X				
Nebelkrähe					X			
Ringeltaube	X			X	X	X		Brutverdacht
Rotkehlchen	X							
Singdrossel	X							
Star				X Überflug				
Stieglitz						X		
Zilpzalp		X	X	X				Brutverdacht